



# Vereinsstatuten

Stand: 14.4.2021

## § 1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen „Niederösterreichisches Armutsnetzwerk“
- (2) Er hat seinen Sitz in 3100 St. Pölten, seine Tätigkeit erstreckt sich auf ganz Niederösterreich.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.
- (4) Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## § 2. Zweck

- (1) Der Verein ist gemeinnützig, seine Tätigkeit ist nicht auf Gewinn gerichtet.

Er verfolgt den Zweck Armut und soziale Ausgrenzung zu verhindern und Chancengleichheit zu fördern.

Bezweckt wird weiters die Herstellung von Gleichberechtigung und Chancengleichheit aller in Bezug auf das Recht vollständiger Teilhabe an den materiellen und ideellen Gütern und Freiheiten einer offenen und wohlfahrtsstaatlichen Gesellschaft – unabhängig von Herkunft oder persönlichem Lebensentwurf.

- (2) Der Verein ist überkonfessionell, parteiunabhängig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der abgabenrechtlichen Bestimmungen (§§ 34-47) der Bundes Abgaben Ordnung (BAO)
- (3) Das Vereinsvermögen und allfällige Gebarungüberschüsse dürfen ausschließlich für den Vereinszweck verwendet werden.

## § 3. Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

- (3) Als ideelle Mittel dienen:

- a. Fachlicher Austausch der Mitglieder
- b. Thematisierung von Problemen und Anliegen Armutsbetroffener
- c. Aufzeigen von Strukturen, die Armut verursachen bzw. begünstigen
- d. Erarbeitung von Vorschlägen die Armut verhindern, gesellschaftlichen Zusammenhalt und Chancengleichheit fördern
- e. Einsatz für die Rechte und Anliegen von Menschen, die von Armut betroffen sind
- f. Einrichtung und Wartung einer Homepage
- g. Organisation von Veranstaltungen (wie Vorträge, Konferenzen, Seminare, Projekte, Diskussionen, Kundgebungen etc.)
- h. Öffentlichkeitsarbeit
- i. Herausgabe von Medien jeder Art
- j. Sammlung und Bündelung von Informationen und Wissen zum Thema Armut
- k. Vernetzung mit relevanten Organisationen und Stakeholdern
- l. Förderung von Studien und wissenschaftlichen Arbeiten
- m. Sofern dies dem Vereinszweck dient ist der Verein weiters berechtigt,

- Sich Erfüllungsgehilfen gemäß § 40 Abs 1 BAO zu bedienen oder selbst als Erfüllungsgehilfe tätig zu werden.
- Geldmittel oder sonstige Vermögenswerte gemäß § 40a Z 1 BAO an spendenbegünstigte Organisationen mit einer entsprechenden Widmung weiterzuleiten, sofern zumindest ein übereinstimmender Organisationszweck besteht.
- Lieferungen oder sonstige Leistungen gemäß § 40a Z 2 BAO zu Selbstkosten an andere gemeinnützige Organisationen zu erbringen, sofern zumindest ein übereinstimmender Zweck vorliegt.
- Geldmittel gemäß § 40b BAO für Preise und Stipendien zur Verfügung zu stellen.

(3) Als materielle Mittel dienen:

- a. Geld-, Sach- und Dienstleistungsspenden
- b. Subventionen
- c. Kostenbeiträge und Kostenersatz aus Veranstaltungen und der Umsetzung von Projekten
- d. Mitgliedsbeiträge
- e. Sponsoring
- f. Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen
- g. Aufwandsentschädigungen für die Erstellung von Konzepten und Dokumentationen
- h. Fundraising

(4) Der Verein kann, soweit die materiellen Mittel und der Vereinszweck dies zulassen, Angestellte haben und sich überhaupt Dritter bedienen, um den Zweck zu erfüllen. Auch an Vereinsmitglieder, darin eingeschlossen Vereinsfunktionäre, kann Entgelt bezahlt werden, sofern dies auf Tätigkeiten bezogen ist, die über die Vereinstätigkeiten im engsten Sinn hinausgehen; derartiges Entgelt hat einem Drittvergleich standzuhalten.

#### **§ 4. Arten der Mitgliedschaft**

Das NÖ Armutsnetzwerk hat:

(1) ordentliche Mitglieder:

- a. Einzelmitglieder (physische Personen)
- b. Mitglieds-Organisationen (juristische Personen)

(2) Außerordentliche Mitglieder:

- c. Förderer
- d. Ehrenmitglieder

(3) Ein ordentliches Mitglied hat jeweils eine Stimme in der Mitgliederversammlung.  
Juristische Personen entsenden eine bevollmächtigte Person.

(4) Ordentliche Mitglieder sind solche, die die Mitgliedserklärung unterzeichnet haben, Mitgliedsbeiträge leisten und sich an der Vereinsarbeit beteiligen.

(5) Außerordentliche Mitglieder sind Förderer oder Ehrenmitglieder (physische oder juristische Personen), die die Vereinstätigkeit durch Spenden und/oder andere Zuwendungen (zum Beispiel Mitarbeit in Arbeitsgruppen) fördern.

6) Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

(7) Ehrenmitglieder sind physische Personen, die aufgrund besonderer Verdienste zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

### **§ 5. Erwerb der Mitgliedschaft**

(1) Mitglieder des Vereines können alle Personen werden, die die Bedingungen des § 4, Abs. 1 oder 2 sowie 4 oder 5 erfüllen.

(2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann verweigert werden. Auf Wunsch des Antragstellers erfolgt eine Begründung der Nichtaufnahme.

(3) Die Aufnahme erfolgt nach Abgabe einer Beitrittserklärung sowie Vorstandsentscheidung.

(4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes in der Mitgliederversammlung.

### **§ 6. Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch Ausschluss, Streichung oder durch freiwilligen Austritt.

(2) Der Austritt kann jederzeit erfolgen und muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.

(3) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten verfügt werden. Gegen einen Ausschluss kann die betreffende Person oder Organisation an die vereinsinterne Schlichtungsstelle berufen. Bis zu deren Entscheidung ruhen die Mitgliedsrechte.

(4) Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags oder sonstiger Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein länger als ein Jahr im Rückstand ist

### **§ 7. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Die Mitglieder sind berechtigt an der Mitgliederversammlung sowie an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.

(2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausföhlung der Statuten zu verlangen.

(3) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangen.

(4) Die Mitglieder sind in jeder Mitgliederversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen 4 Wochen zu geben.

(5) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss zu informieren. Geschieht dies in der Mitgliederversammlung, sind die Rechnungsprüfer\*innen einzubinden.

(6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnten. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

## **§ 8. Vereinsorgane**

Organe des Vereines sind  
die Mitgliederversammlung (§§ 9 - 10),  
der Vorstand (§§ 11 - 13),  
die Rechnungsprüfer\*innen \*) (§ 14),  
die Schlichtungseinrichtung (§15).

## **§ 9. Die Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Mitgliederversammlung oder auf schriftlichen Antrag von einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen einer der beiden Rechnungsprüfer\*innen binnen sechs Wochen ab Einlangen des Antrages statt.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder mindestens 2 Wochen vor dem Termin schriftlich, per Fax oder E-Mail einzuladen. Die Anberaumung der Mitgliederversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand. Ist der Vorstand nicht handlungsfähig, oder nimmt er seine Aufgabe zur Einberufung der Mitgliederversammlung nicht wahr, so sind die Rechnungsprüfer\*innen berechtigt und verpflichtet, die Einberufung der Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Statuten vorzunehmen. Wer die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verlangt, hat gleichzeitig einen Tagesordnungs- und Terminvorschlag zu machen.
- (4) Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens 7 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail einzureichen. Anträge auf Änderung der Statuten und Auflösung des Vereines können nur von Vorstandsmitgliedern oder einem Zehntel der Vereinsmitglieder eingebracht werden.
- (5) Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung.
- (6) Bei der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder. Die Übertragung des Stimmrechtes einer Mitgliedsorganisation ist innerhalb dieser Organisation mit einer schriftlichen Bevollmächtigung möglich.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (8) Wahlen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit, Beschlüsse werden in der Regel im Konsens gefasst. Ist dieser auch nach ausführlicher Diskussion nicht zu erreichen gilt einfache Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.
- (9) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt die Obfrau/der Obmann, bei deren/dessen Verhinderung ihre Stellvertreterin/sein Stellvertreter. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.
- (10) Ist die Abhaltung einer Mitgliederversammlung unter Anwesenheit aller Teilnehmer\*innen aufgrund besonderer Umstände nicht möglich oder den Mitgliedern nicht zumutbar, so können Mitgliederversammlungen auch ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer\*innen ( z.B. via Telefon- oder Videokonferenz) abgehalten werden . In diesem Fall gelten die Bestimmungen für die Abhaltung von Mitgliederversammlungen sinngemäß, wobei eine technische Lösung zu wählen ist , die sicherstellt , dass alle teilnahmeberechtigten Mitglieder an der virtuellen Versammlung teilnehmen können.

## **§ 10. Aufgabenkreis der Mitgliederversammlung**

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
2. Beschlussfassung über den Voranschlag
3. Wahl und Enthebung der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsprüfer\*innen, sowie Genehmigung der Kooptierung von Vorstandsmitgliedern durch den Vorstand
4. Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder
5. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines mit Zweidrittelmehrheit
6. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Punkte.
7. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Vorstandsmitgliedern oder Rechnungsprüfer\*innen und dem Verein.
8. Entlastung des Vorstands
9. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft

## **§ 11. Der Vorstand**

(1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Er ist das Leitungsorgan des Vereins im Sinne des § 5 Abs 3 des Vereinsgesetzes. Er besteht aus mindestens drei Personen (Obfrau/Obmann, Schriftführer\*in, Kassier\*in) und tagt wenigstens zweimal pro Jahr.

Weitere Vorstandsmitglieder können gewählt bzw. kooptiert werden.

Bei Kooptierung ist die nachträgliche Bestätigung in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung einzuholen.

(2) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann an dessen Stelle ein anderes wählbares Mitglied kooptiert werden, wozu die nachträgliche Bestätigung in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung einzuholen ist.

(3) Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jede Rechnungsprüferin/jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüferinnen/ Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen hat.

(4) Die Funktionsdauer des Vorstands beträgt maximal 4 Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Bestellung eines neuen Vorstandes. Mitglieder des Vorstands sind nach Ablauf der Funktionsperiode wieder wählbar. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.

(5) Der Vorstand wird von der Obfrau/vom Obmann, bei Verhinderung von seiner Stellvertreterin/ seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese/dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.

(6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.

(7) Vorstandssitzungen können auch ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer\*innen (z.B. via Video- oder Telefonkonferenz) abgehalten werden. Vorstandsbeschlüsse können bei Zustimmung aller Vorstandsmitglieder über Video-, Telefonkonferenz oder auf schriftlichem Weg (z.B. E-mail: Umlaufbeschluss) durchgeführt werden.

Das Protokoll ist per E- Mail zu versenden und gilt binnen 2 Wochen als genehmigt.

(8) Den Vorsitz führt die Obfrau/der Obmann, bei deren/dessen Verhinderung ihre Stellvertreterin/sein Stellvertreter. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

(9) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 4) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Abs.10) und Rücktritt (Abs. 11).

(10) Die Mitgliederversammlung kann den gesamten Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. neuen Vorstandsmitglieds in Kraft.

(11) Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes schriftlich an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds wirksam.

## **§ 12. Aufgabenkreis des Vorstandes**

Dem Vorstand im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 obliegt die Leitung des Vereines gemäß den Bestimmungen der Statuten und der Geschäftsordnung. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanfordernis
2. Endfassung des Jahresvoranschlags sowie des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
3. Einberufung und Vorbereitung der ordentlichen und der außerordentlichen Mitgliederversammlungen.
4. Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss
5. Verwaltung des Vereinsvermögens und Führung einer Mitgliederliste
6. Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
7. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines; bei Kündigung ist eine Zwei-Drittel Mehrheit erforderlich.
8. Der Vorstand kann zur Erledigung seiner Aufgaben eine/n Geschäftsführer\*in (Koordinator\*in) bestellen.
9. Bekanntgabe einer Statutenänderung, die Einfluss auf die abgabenrechtlichen Begünstigungen hat, an das zuständige Finanzamt binnen einer Frist von einem Monat.

### **§ 13. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder**

(1) Die Aufgaben der Obfrau/ des Obmannes umfassen die Vertretung des Vereines nach außen und die Führung der laufenden Geschäfte.

(2) Die Schriftführerin hat die Obfrau/ der Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihr obliegt die Führung der Protokolle der Mitgliederversammlung und des Vorstands.

(3) Die Kassierin/ der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich. In rechtsverbindlichen finanziellen Angelegenheiten ist sowohl die Unterschrift der Obfrau/ des Obmannes als auch der Kassierin/ des Kassiers erforderlich.

Einfache Kassengeschäfte wie Einzahlungen, Behebungen, Überweisungen sowie E- Banking können von der Kassierin/ dem Kassier oder in dringenden Fällen auch von der Obfrau/ dem Obmann gesondert wahrgenommen werden. Im Falle der Verhinderung tritt an die Stelle der Obfrau/ des Obmannes oder der Kassierin/ des Kassiers deren Stellvertretung.

(4) Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind sowohl von der Obfrau/ dem Obmann als auch der Schriftführerin/ dem Schriftführer gemeinsam zu unterfertigen. Im Falle der Verhinderung tritt an die Stelle der Obfrau/ des Obmannes oder der Schriftführerin/ des Schriftführers deren Stellvertretung.

### **§ 14. Die Rechnungsprüfer\*innen**

(1) Zwei Rechnungsprüfer\*innen werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von maximal 4 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer\*innen dürfen keinem Vereinsorgan außer der Mitgliederversammlung angehören.

(2) Die Rechnungsprüfer\*innen haben die Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel innerhalb von 4 Monaten ab Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung zu prüfen. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfer\*innen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer\*innen haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten. Der Prüfungsbericht hat die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu bestätigen oder festgestellte Gebarungsmängel oder Gefahren für den Bestand des Vereins aufzuzeigen. Weiters müssen Inschlaggeschäfte sowie ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben aufgezeigt werden.

(3) Rechtsgeschäfte zwischen einer/m Rechnungsprüfer\*in und dem Verein bedürfen der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer\*innen die Bestimmungen des § 11 Abs. 9, 10 und 11 sinngemäß.

### **§ 15. Die Schlichtungsstelle**

(1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist die vereinsinterne Schlichtungsstelle im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 berufen. Sie ist jedoch keine Schlichtungseinrichtung nach den §§ 577 ZPO.

(2) Die Schlichtungsstelle setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Sie wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 7 Tagen dem Vorstand ein Mitglied als MediatorIn namhaft macht. Diese beiden MediatorInnen wählen ein drittes ordentliches Vereinsmitglied als Vorsitzende der Schlichtungseinrichtung.

Die Mitglieder der Schlichtungsstelle dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Generalversammlung - angehören dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist

(3) Aufgabe der Schlichtungsstelle ist die Organisation und Abhaltung eines Schlichtungsverfahrens, an dem alle ihre Mitglieder und die Streitparteien teilnehmen.



1. Schritt: Die Schlichtungsstelle hat die Streitparteien im Beisein der jeweils anderen Streitparteien anzuhören, eine Beratung der Streitparteien mit dem Ziel einer gütlichen Einigung anzubieten und letztlich einen Vorschlag zur gütlichen Einigung der Streitparteien vorzulegen.

2. Schritt (bei Nichteinigung): Die Schlichtungsstelle entscheidet die Streitfrage(n) mit einfacher Mehrheit. Diese Entscheidung ist vereinsintern endgültig.

### **§ 16. Auflösung des Vereines**

(1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung, die diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung ausdrücklich enthält, und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Diese Mitgliederversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über dessen Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie eine/n Abwickler\*in zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem diese/dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.

(3) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

### **§ 17. Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des begünstigten Zwecks**

Bei (freiwilliger oder behördlicher) Auflösung des Vereins oder Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das nach Abdecken der Passiva verbleibende Vereinsvermögen, für gemeinnützige, mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO) zu verwenden. Soweit möglich und erlaubt soll es dabei Institutionen zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie der Verein verfolgen.